



Anmeldung zum Grafinger Weihnachtsmarkt vom 06.12. bis 22.12.2023

1. Personalien			
Firma:			
Vorname:		Nachname:	
PLZ:		Ort:	
Telefonnr.:		E-Mail	

2. Gewerbeinformationen			
Zulassung seit:			
Stand-Nr.:		Areal-Nr.:	
Steuer-Nr.:			
Reisegewerbe:			

3. Warenangebot (nur angegebene Artikel dürfen verkauft werden):		
Speisen & Getränke	Andere Waren	Beides
Auflistung angebotener Artikel:		

4. Platz-, Strom- und Wasserbedarf		
Weihnachtshütten		
Strom		
Wenn ja, welcher?	220V	Benötigte Anzahl
	16A	Benötigte Anzahl
	32A	Benötigte Anzahl
Wasser		

5. Sonstiges

6. Wichtige Informationen der Stadt Grafing	
Marktsatzung	Es gilt die „Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Grafing b.München (Marktsatzung) vom 08.10.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.02.2023“ Auszug aus §2 Abs.2b) zum Zeitpunkt des Marktes • Montag bis Freitag von 15 bis 21 Uhr und • Samstag & Sonntag von 11 bis 21 Uhr.
Gebühren	Es gilt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Abhaltung von Märkten (Markt-GS) in der Stadt Grafing b.München vom 05.02.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.05.2023“



	• Auszug zu den Gebühren: - o Mietpreis für die Nutzung einer stadteigenen Hütte: 773,50€ - o Einmalige Pauschale für Verkaufsplätze mit Speisen und/oder Getränken: 350€ - o Einmalige Pauschale für alle anderen Verkaufsplätze: 50€ • Fälligkeit: Mit Zustellung des Gebührenbescheids • Zahlungsform: Im unbaren Zahlungsverkehr im Voraus auf das Konto der Stadt Grafring (siehe unten) oder durch Bareinhebung am Markttag (Barzahlungszuschlag i. H. v. 10,00€) • Gebührenerstattung: Wird der zugewiesene Verkaufsstand nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr, soweit nicht der Verkaufsstand anderweitig vergeben wird, wobei in diesem Fall eine ganz oder teilweise Erstattung der Gebühren nur auf Antrag erfolgt.
Brandschutz	Es gilt das „Merkblatt zum Brandschutz bei Marktständen“
Verkaufsplätze	Die von der Stadt Grafring zur Verfügung gestellten Verkaufsplätze („Hütten“) sind in einwandfreiem Zustand, aber mindestens so, wie im Übergabeprotokoll bei Bezug der Hütten angegeben zu hinterlassen. Falls während des Mietzeitraums Schäden an den Hütten entstehen, haftet hierfür der Mieter. Die entstandenen Schäden werden dem Mieter nachträglich mit einer Aufwandspauschale i. H. v. netto 150,00€ zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Es gilt: • Keine Tackerklammern und Klebestreifen (Tesa, Panzertape, Kreppband, etc.) zu verwenden • Verschmutzungen der Holzteile (Boden & Wände) durch Abdecken mit Teppich/Folie/Vlies zu vermeiden • Verwendet werden dürfen Reißnägel, kleine Nägel und Spax • Die Hütte nach Ende der Veranstaltung zu reinigen und alle Reißnägel, Nägel und Spax vollständig zu entfernen.
Datenschutzrechtliche Hinweise	Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung benötigt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und aufgrund von Spezialgesetzen. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) können Sie auf der Homepage der Stadt Grafring (www.grafring.de unter dem Menüpunkt „Datenschutz“) und unter https://www.grafring.de/administration/datenschutz.html nachlesen.

Veranstalter: Stadt Grafring b.München Marktplatz 28 85567 Grafring Tel: 08092/703-0	Ansprechpartnerin: Julia Rainert Rathausgasse 1 85567 Grafring Tel.: 08092/703-2117 E-Mail: julia.rainert@grafring.de	Bankverbindung: Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg IBAN: DE19702501500000201079 oder Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG IBAN: DE41701694500002671077
---	--	--

Hiermit melde ich mein Unternehmen verbindlich für den Grafringer Weihnachtsmarkt an. Die geltende Markt- und Gebührensatzung, das Merkblatt zum Brandschutz bei Marktständen sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular zurück an Ihre Ansprechpartnerin Frau Julia Rainert (Kontakt details siehe oben).

Ort, Datum

Unterschrift

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abhaltung von Märkten
(Markt-GS)
in der Stadt Grafing b.München**

vom 05.02.2003

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.05.2023

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264 - FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322)² folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die in der Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Grafing b. München (Marktsatzung), nach der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Märkte.

§ 2 Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen für eintägige Märkte

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
 1. für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (§ 5 Abs. 1)
 2. für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes (§ 5 Abs. 2)
- (3) Es werden Kosten und Auslagen erhoben
 1. Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses (§ 5 Abs. 3)
 2. Kosten für die Inanspruchnahme eines Wasseranschlusses (§ 5 Abs. 3)
- (4) Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Stadt Grafing b. München soweit der ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher oder der öffentlichen Ordnung trifft.

§ 2a Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen für mehrtägige Märkte

- (1) Für die Benutzung der Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
 1. für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes (§ 5a Abs. 1)
 2. für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes (§ 5a Abs. 2)
- (3) Es werden Kosten und Auslagen erhoben
 1. als Pauschale (§ 6a Abs. 2)
- (4) Weitere Kosten und Auslagen erhebt die Stadt Grafing b.München soweit der ihre Erhebung begründende Tatbestand verwirklicht ist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Stadt im Interesse der Marktbesucher oder der öffentlichen Ordnung trifft.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlungsform, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes bzw. stadteigenen Verkaufsstandes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung, soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Soweit die Gebühren nicht im unbaren Zahlungsverkehr eingehoben worden sind, werden sie am Markttag durch das beauftragte städtische Personal in Empfang genommen.

- (4) Zahlungsnachweis für Barzahlungen ist die durch das städtische Personal ausgegebene Quittung. Zahlungsnachweise und Quittungen sind während der Benutzungszeit aufzubewahren und den städtischen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Soweit die Gebühren und Kosten (§ 6; § 6a; § 7) nicht im unbaren Zahlungsverkehr im Voraus auf das Konto der Stadt gezahlt werden, ist für die Bareinhebung am Markttag ein Barzahlungszuschlag von 10,00 EUR (€) fällig.
- (6) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz oder Verkaufsstand nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr, soweit nicht der Verkaufsplatz oder Verkaufsstand anderweitig vergeben wird, wobei in diesem Fall eine ganz oder teilweise Erstattung der Gebühren nur auf Antrag erfolgt.

§ 5 Gebührenmaßstab für eintägige Märkte

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes bzw. nach der Größe des Verkaufsstandes.
- (2) Die Gebühr wird je angefangenen laufenden Meter des Verkaufsplatzes bzw. des Verkaufsstandes und je Markttag bemessen.
- (3) Kosten und Auslagen nach § 7 werden mit einer Pauschale festgesetzt, die das Ausmaß der Inanspruchnahme der Markteinrichtungen berücksichtigt.

§ 5a Gebührenmaßstab für mehrtägige Märkte

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der tatsächlich angefallenen Miete für den Verkaufsstand sowie nach der Marktsatzung.
- (2) Kosten und Auslagen nach § 6a Abs. 2 werden mit einer Pauschale festgesetzt, die das Ausmaß der Inanspruchnahme der Markteinrichtungen berücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes und die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes für eintägige Märkte

- (1) Die Gebühr für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes beträgt je angefangenen laufenden Meter 10,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).
- (2) Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes beträgt je angefangenen laufenden Meter 12,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).“
- (3) Zusätzlich wird für jeden Verkaufsplatz eine pauschale Gebühr in Höhe von 20 EUR (€) für das Rahmenprogramm erhoben.
- (4) Zusätzlich wird bei Verkauf von Speisen und/oder Getränken eine pauschale Zusatzgebühr von 12,00 EUR (€) erhoben.
- (5) Eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner den Markterlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Über die Geeignetheit anderer Nachweise über die begünstigte Verwendung entscheidet die Stadtverwaltung nach eigenem Ermessen, ebenso über weitere Ermäßigungen.
- (6) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

§ 6a Gebührensatz für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes und die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes für mehrtägige Märkte

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines stadteigenen Verkaufsstandes ist in Höhe der tatsächlich geleisteten Miete für den Verkaufsstand in EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung) zu leisten.
- (2) Zusätzlich ist für jeden Verkaufsplatz an welchem Speisen und/oder Getränke angeboten wird eine einmalige pauschale Gebühr in Höhe von 350,00 EUR (€) zu leisten. Für alle anderen Verkaufsplätze ist eine einmalige pauschale Gebühr in Höhe von 50,00 EUR (€) zu leisten.

- (3) Eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 wird gewährt, wenn der Gebührenschuldner den Markterlös ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder selbstlose Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- oder Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamts nachgewiesen und dargelegt wird, dass die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Über die Geeignetheit anderer Nachweise über die begünstigte Verwendung entscheidet die Stadtverwaltung nach eigenem Ermessen, ebenso über weitere Ermäßigungen.
- (4) Die Ermäßigung erstreckt sich auf andere Beteiligte, die mit dem Begünstigten als Gesamtschuldner haften, nur insoweit, als sie von dem Begünstigten auf Grund gesetzlicher Vorschrift Erstattung verlangen können.

§ 7 Kosten für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses und Wasseranschlusses für eintägige Märkte

- (1) Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Strom- und Wasseranschlusses betragen, wenn der Bezug von Starkstrom erforderlich ist, pauschal 30,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Strom- und Wasseranschlusses betragen, wenn der Bezug von sonstigem Strom erforderlich ist, pauschal 15,00 EUR (€) pro Markt (§ 1 Marktsatzung).

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Grafring b.München

Grafring b.München, 16.05.2023

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

**Satzung über die Abhaltung
von Märkten
in der Stadt Grafing b.München
(Marktsatzung)**

vom 08.10.2003

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.03.2004
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2009
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.02.2011
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.04.2018
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.02.2023**

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Grafing b.München veranstalteten Jahrmärkte.
- (2) Die Stadt Grafing b.München betreibt die Märkte als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung.
- (3) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen eingeschränkt.

§ 2

Zeitpunkt und Ort der Märkte

- (1) Es finden folgende Jahrmärkte statt
 - a) Frühjahrsmarkt am Sonntag nach Ostern (weißer Sonntag)
 - b) Herbstmarkt am dritten Sonntag vor dem ersten Adventssonntag
 - c) Christkindlmarkt am dritten Adventssonntag
 - d) Weihnachtsmarkt an der Marktplatzinsel (Beginn: Erster Freitag im Dezember und Ende: Freitag vor dem vierten Adventssonntag)
- (2)
 - a) Die Märkte unter Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) beginnen um 10.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr

- b) Der Markt unter Absatz 1 Buchstabe d) beginnt am Montag bis Freitag um 15 Uhr und endet jeweils um 21 Uhr sowie am Samstag und Sonntag beginnt dieser um 11 Uhr und endet um 21 Uhr

(3) Die Märkte finden im Bereich des Marktplatzes statt.

§ 3

Gegenstand der Märkte

- (1) Außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (§ 66 GewO) dürfen Lebensmittel und Waren aller Art feilgehalten werden. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum sofortigen Genuss bedarf der besonderen gaststättenrechtlichen Gestattung der Stadt Grafing b.München.
- (2) Nicht feilgehalten werden dürfen
 - a) Gegenstände, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen,
 - b) leicht entzündliche Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper),
 - c) Bäume und Sträucher aller Art.
- (3) Spiele mit Gewinnmöglichkeit und Schaustellungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Grafing b. München.

§ 4

Zulassung

- (1) Wer auf den Märkten als Händler tätig sein will, bedarf der Zulassung durch die Stadt.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes unter Angabe des Warenangebotes und des Flächenbedarfs (inklusive Vorbauten) einzureichen.
- (4) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle oder elektronisch abgewickelt werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Stadt Grafing b.München innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb vorgenannter Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5

Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bewerberauswahl erfolgt nach sachlichen Kriterien, um ein möglichst vielseitiges Warenangebot zu erhalten und die Attraktivität der Veranstaltung zu sichern.
- (2) Gibt es mehr Bewerber als vorhandene Standflächen bestimmt sich die Auswahl nach
 - a) dem Leistungs- und Warenangebot,
 - b) der Attraktivität des Standes,
 - c) dem Platzbedarf,
 - d) dem Zeitpunkt der Anmeldung,
 - e) der Bewährung bei vorausgegangenen Märkten.
- (3) Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden,
 - a) wer bei vorhergehenden Märkten die Marktgebühren nicht bezahlt hat,
 - b) wer bei vorhergehenden Märkten trotz Zulassung nicht erschienen ist,
 - c) wer gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung verstoßen hat,
 - d) wer gegen Anordnungen des Beauftragten der Stadt verstoßen hat,
 - e) wer den Antrag nicht fristgerecht einreicht.
- (4) Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist,
 - b) der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
 - c) gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung, Auflagen oder Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 - d) die Standgröße wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - e) die Marktgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag in voller Höhe entrichtet wurde,
 - f) nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Zulassungsversagung rechtfertigen würden.
- (5) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 6

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch den Beauftragten der Stadt Grafing b.München nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

- (4) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Standplätzen ist mit Ausnahme von speziellen Verkaufsfahrzeugen nicht zulässig.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Eigene Verkaufseinrichtungen sind so standhaft und sicher aufzustellen, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann. Sie dürfen das Marktbild nicht beeinträchtigen. Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken nicht verwendet werden.
- (2) Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen in einer Höhe von mindestens 2,20 Meter über dem Erdboden angebracht sein. Sie dürfen nicht über die zugewiesene Verkaufsfläche hinausragen.
- (3) Warenständer, Tische oder Sitzgelegenheiten dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche aufgestellt werden.
- (4) Für Einsatzfahrzeuge müssen Fahrgassen von mindestens 3,50 Meter Breite und 4 Meter Höhe freigehalten werden. Vorbauten dürfen nicht in die Rettungsgasse hineinreichen.
- (5) Der Standinhaber muss am Verkaufsstand mindestens den Familiennamen mit einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Form anzubringen.

§ 8

Sicherheit und Ordnung

Die Marktbeschricker haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig

- a) Waren im Umherziehen oder durch Ausrufen und Anpreisen anzubieten,
- b) Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
- c) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel und ähnliche Gegenstände zu verteilen,
- d) Kundgebungen jeglicher Art abzuhalten,
- e) Waren feilzubieten, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind.

§ 9

Reinhaltung

Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit und gefahrlose Benutzbarkeit des ihm überlassenen Standplatzes sowie der angrenzenden Durchgänge verantwortlich. Nach Veranstaltungsschluss haben die Anbieter die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen zu hinterlassen.

§ 10

Haftung

Der Marktbeschicker haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standplatzes stehen, verursacht werden. Er stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die im Bereich des jeweiligen Standplatzes und der angrenzenden Flächen entstehen. Darüber hinaus stellt der Marktbeschicker die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die daraus entstehen, dass der überlassene Platz aufgrund besonderer Umstände nicht belegt werden kann oder kurzfristig geräumt werden muss.

§ 10 a

Ausnahmen für den Einzelfall

Die Stadt Grafing b.München kann im Einzelfall aus wichtigem Grund Ausnahmen und Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung vorsehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 2 Waren feilhält oder verkauft,
 - b) entgegen § 3 nicht zugelassene Waren feilhält oder verkauft,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zulassung Waren feilhält oder verkauft,
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht räumt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 den zugewiesenen Platz wechselt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 4 Kraftfahrzeuge auf dem Standplatz abstellt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 1 andere durch Verkaufseinrichtungen beeinträchtigt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 3 Gegenstände außerhalb der Verkaufsfläche platziert,
 - i) entgegen § 7 Abs. 4 die Fahrgasse nicht freihält,
 - j) entgegen § 7 Abs. 5 die Kennzeichnung unterlässt,
 - k) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a-e das Marktgelände nutzt,
 - l) entgegen § 8 den Standplatz nicht sauber hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafring b. München, 27.02.2023
Stadt Grafring b.München

Christian Bauer
Erster Bürgermeister



Merkblatt zum Brandschutz zur Ermöglichung schneller Hilfsmaßnahmen auf den Märkten in Grafing b.München

Als Grundsatz – sowohl für unsere eintägigen Märkte als auch für unseren mehrtägigen Weihnachtsmarkt – gilt, dass alle Stände und Zelte so beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass kein Schaden für andere Personen entstehen kann. Sollte trotz aller Vorsicht dennoch ein Unfall geschehen muss gewährleistet sein, dass sich der Schaden nicht unkontrolliert ausbreiten kann.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie als Mitwirkende oder Betreiber von Marktständen während unserer Märkte mit den wichtigsten Informationen zum vorbeugenden Brandschutz ausstatten.

Bei den hier aufgelisteten Vorgaben handelt es sich um Mindestanforderungen im vorbeugenden Brandschutz. Diese sind von Ihnen zu beachten und einzuhalten. Grundsätzlich sind alle Gesetze und Verordnungen, welche den vorbeugenden Brandschutz betreffen, vollumfänglich einzuhalten. Hier wird insbesondere auf die aktuelle Fassung der „Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)“ hingewiesen.

1. Zu- und Durchfahrten

Straßen und Wege dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,5m breite Durchfahrt (in Kurven gemäß den erforderlichen Kurvenradien) für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer, vorstehende Teile (z.B. Zeltheringe) nicht eingeschränkt werden. Bei der Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,5 m gegeben ist.

2. Freihaltung von Zufahrten und Rettungswegen

Beim Aufbau sollten Sie darauf achten, dass keine festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge zu Gebäuden, Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen) belegt werden. Im gesamten Veranstaltungsbereich sind diese während der gesamten Zeit ständig freizuhalten. Diese Bereiche dürfen durch Zelte, Stände, Wagen, Fahrzeuge, Ausstellungsgegenstände u. ä. nicht eingeengt oder verstellt werden und sind jederzeit in der gesamten Breite freizuhalten. Bedenken Sie bitte, im Brandfall sind das die Fluchtwege der Betroffenen, aber auch die Bewegungsflächen und "Angriffswege" der Feuerwehr.

3. Sicherheitsabstände zu Gebäuden

Stände, Zelte, Fahrzeuge, Anhänger u. ä. dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen bzw. Verglasungen aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen (mindestens 5,0m), dass im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf Gebäude verhindert wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stände mit geringen Brandlasten oder geringer Brandgefahr entsprechend DIN 4102 B1, hier kann der Abstand auf 2,5m verringert werden.

4. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,0m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Gerade Unterflurhydranten, die man an der typischen ovalen Form der Schachtdeckel erkennt und die die wichtigste Grundlage für die Wasserversorgung bei der Brandbekämpfung darstellen, werden oft



ohne böse Absicht durch Stände, Wagen o. ä. zugestellt. Halten Sie auch die vorhandenen Hinweisschilder frei, um ein schnelles Auffinden der Hydranten zu ermöglichen.

5. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Leitungen, Schläuche, Abspannungen u. ä. im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit entsprechendem Material sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,5m einzuhalten.

Elektroleitungen dürfen nicht geknickt oder gequetscht werden. Leitungsführungen durch Türen, Klappläden oder über Fahrbahnen sind nicht zulässig. Gleiches gilt auch bei Gasleitungen.

6. Elektrische Einrichtungen

Elektrischer Strom kann nicht nur Menschen verletzen, sondern auch eine Brandursache sein. Alle elektrischen Installationen sollten den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Verbinden Sie keine Mehrfachstecker miteinander und überlasten sie diese nicht durch das Anschließen von zu vielen Geräten. Kabeltrommeln müssen beim Gebrauch grundsätzlich vollständig abgerollt werden. Vermeiden Sie dabei "Kabelsalat". Die Elektroinstallation der Verkaufsstände sollte durch entsprechende Elektrofachkräfte errichtet werden.

7. Offene Feuerstellen

Offene Feuerstellen sind ständig zu überwachen. Nachts sind die Feuer zu löschen, oder die Glut mit einer Feuerglocke abzudecken. Offene Feuer sind in genügendem Abstand zu Verkaufsständen, Zelten u. ä. (mindesten 3 m) aufzustellen. Es ist darauf zu achten, dass der Untergrund frei von brennbarem Material ist. Auch besteht die Möglichkeit, die Feuerstelle mit nicht brennbaren Materialien zu umlegen (z.B. Steine) bzw. eine Feuerschale (Metall) zu benutzen.

8. Aufstellung von Heizgeräten und sonstige Licht- und Wärmequellen

Diese dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Heizgeräte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, so dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Gefahren gehen hier nicht nur von offenem Feuer oder Funkenflug, sondern auch von Wärmeleitungen und -strahlung aus. Oft verletzen sich Menschen dadurch, dass sie versehentlich ein heißes Gerät (wie etwa einen Heizstrahler) berühren. Achten Sie auch darauf, dass keine Gegenstände auf heißen Geräten abgelegt werden und sich dadurch entzünden. Nicht zulässig ist die Verwendung von flüssiggasbetriebenen Beleuchtungen sowie von flüssiggasbetriebenen Wärme- und Heizgeräten. Hier sind nur elektrisch betriebene Geräte zulässig. Die verwendeten Geräte müssen für die Nutzung in geschlossenen Räumen zugelassen sein.

9. Druckgasflaschen

Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Die Anzahl der Vorratsflaschen im Stand darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Weitere Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden. Flüssiggasflaschen müssen zu brennbaren Gegenständen und zu Wärmequellen einen Abstand von mindestens 1,0m haben. Im Übrigen sind die „Technischen Regeln für Flüssiggas“ (TRF 1996) zu beachten.

10. Dekoration

Durch Dekoration kann sich Feuer schnell ausbreiten. Hier sollten mindestens schwer entflammbare Materialien entsprechend DIN 4102 B1 verwendet werden. Besser sind nicht brennbare Baustoffe.



Machen Sie an einem kleinen Stück einen Test mit dem Feuerzeug. Nach Wegnahme der Flamme muss das Material von alleine erlöschen.

11. Feuerlöscheinrichtungen

Je nach Art und Größe des Standes, Fahrzeuges, Anhängers o. ä. sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. In Frage kommen hierfür insbesondere tragbare Feuerlöscher.

Für jeden Verkaufsstand, jedes Zelt usw., insbesondere da, wo Flüssiggas, Grillanlagen usw. verwendet werden, ist jeweils ein Feuerlöscher geeignet für die Brandklassen ABC nach DIN 14406 DIN EN3 mit mindestens 6kg vorzuhalten.

Bei der Verwendung von Fritteusen ist jeweils ein Fettbrandlöscher geeignet für die Brandklasse F nach DIN V 14406-5 sowie eine Löschdecke vorzuhalten.

Als Bemessungsgrundlage wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ verwiesen.

12. Notruf

Stellen Sie während der Veranstaltung sicher, dass Sie jederzeit über die 112 die Feuerwehr und den Rettungsdienst alarmieren können. Zwar verfügt inzwischen nahezu jeder über ein Mobiltelefon, aber oft ist gerade dann, wenn ein Handy dringend benötigt wird, keines griffbereit. Deponieren Sie deshalb beispielsweise ein Gerät an einem festen Ort. Bitte beachten Sie, dass bei Mobiltelefonen automatisch die zuständige Rettungsleitstelle angerufen wird (Ortsvorwahl entfällt). Melden Sie sich nach dem Eintreffen der Feuerwehr beim Feuerwehreinsatzleiter und informieren Sie ihn über die Lage sowie die getroffenen Maßnahmen.

13. Stromausfall

Für den Fall eines Stromausfalls sollten an jedem Stand batteriebetriebene Leuchten (Taschenlampen oder Handscheinwerfer) vorgehalten werden.

14. Abfalllagerung / Abfallentsorgung

Die zu beseitigenden Abfälle sind ordnungsgemäß in Säcken oder Abfalltonnen zu verpacken. Hierbei ist besonders auf die Art der Abfälle zu achten. Abfälle von denen eine Brandgefahr ausgehen kann (Flaschen/Brennflascheffekt, leicht entzündliche Abfälle/Ölgetränke Lappen usw.) sind in nicht brennbaren, geschlossenen Behältern zu lagern.

Packmaterial, Kartonagen und Papier sollten nicht im oder am Stand gelagert werden.

15. Versicherungen

Der Verursacher haftet grundsätzlich für alle Schäden und Unfallfolgen, die durch das Aufstellen von Verkaufsständen, Zelten, Tische, Stühle usw. auf den Veranstaltungsbetrieb zurückzuführen sind. Ebenso haftet er für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des benutzten Grund und Bodens. Eine Haftpflichtversicherung wird jedem Standbetreiber dringend empfohlen.